

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2025-2304

öffentlich

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Anne Burmeister	<i>Datum</i> 25.09.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	09.03.2026	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	26.03.2026	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	13.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 33 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der durchgeführten Kalkulation ist die Notwendigkeit der Anpassung der Gebühren aufgrund höherer Personalkosten (Tarifsteigerungen) sowie gestiegenen Entsorgungskosten für den Straßenkehrschutt zu entnehmen.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Grevesmühlen und somit die Erhöhung der Gebühr für die Straßen in der Reinigungsklasse 1 in der Stadt Grevesmühlen von 2,87 € auf 3,04 € je lfd. Meter.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	36.200,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	54500.43223
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

	Bezeichnung	
	...	
	2. folgende Mehreinnahmen:	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	

Gemäß § 50 Absatz 1 KV M-V sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Anlage/n

1	2026-02-02 Kalkulation Gebühr Straßenreinigung (PDF) (öffentlich)
2	2026-01-01 Satzungsänderung (PDF) (öffentlich)

Stadt Grevesmühlen

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2026

Produkt: 54500 Straßenreinigung

Aufwandsarten	PSK	2022 JR	2023 JR	2024 JR	2025 JR	2026 HR	2027 HR	2028 HR	Durchschnitt	
									2024-2028, da Tendenz steigend	
AW aus internen Leistungsbeziehungen	5813	118.350,50	134.000,30	176.386,25	140.451,00	146.069,04	151.911,80	157.988,27	154.561,27	
Entsorgung Straßenkehrriech	5221	1.542,12	4.329,93	8.281,34	5.017,04	6.000,00	6.000,00	6.000,00		
Gemeinkosten (15% auf PK)	15%	11.835,05	13.400,03	17.638,63	16.264,13	14.606,90	14.606,90	15.191,18		KGSt 08/2025
jährlicher Gesamtaufwand		130.185,55	151.730,26	202.306,22	161.732,17	166.675,94	172.518,71	179.179,45	170.026,57	
davon abzuziehen: Anteil Stadt (Abwägung siehe unten)	33%								56.108,77	
umlagefähiger Aufwand									113.917,80	Euro/a
Frontmeter:									37.484,01	lfd. m**
Kosten je Frontmeter:									3,04	Euro/lfd.m
								<i>bisher:</i>	2,87	

ab 01.01.2026

ab 01.01.2024

Abwägung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 33 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst:

1. Die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen dem Verkehr dienenden Anlagen (8%)
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden (13%),
3. die Kosten für Billigkeitserlasse (2%),
4. den Teil der Kosten der Reinigung der übrigen Straßen, der auf das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung entfällt (z.B. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr) (10%).

Die Prozentsätze wurde anhand der Frontmeter und der Straßenklassifizierungen ermittelt.

2. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der
Stadt Grevesmühlen vom 25.09.2025

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 154, 184) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen vom 30.11.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen am 01.12.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Grevesmühlen erlassen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Grevesmühlen vom 30.11.2016 wird wie folgt geändert:

Im § 4 Satz 1 Nr. a) ändert sich die Gebühr von 2,87 EUR auf 3,04 EUR.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)